

„nicht einverleibet, oder derselben nicht gleich bei der „Recognition beigefüget worden, die Recognition selbst „als nichtig und unkräftig forthin geachtet werden solle.“

501. Bonn den 22. Januar 1776. (A. 10. b. Schulordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Nachdem die seit dem landesherrlichen Regierungs-
Antritt, auf die Verbesserung des (höhern) Schulwesens
verwendete Sorgfalt, sich in einer schon seit dem Jahre
1770 angewendeten Verordnung über die Lehrart in den
Schulen, geäußert hat; und da Letztere, durch geschickte
und eifrige Lehrer, bei der öffentlichen Erziehung der
Jugend den besten Erfolg gehabt hat, so wird verordnet:
daß diese Vorschriften „als ein beständiges Gesetz für die
„Schulen Unseres Hochstifts Münster gelten und öffent-
lich bekannt gemacht werden sollen.“

Bemerk. Die dem vorangezeigten Patente angehängte,
sogenannte: Verordnung die Lehrart in den
„untern Schulen betreffend,“ bezeichnet in ih-
rer Einleitung, Religion, Sittenlehre, Psy-
chologie, Naturkunde, Mathematik, Ge-
schichte, Logik, Sprachkunde, Redekunst und
Dichtkunst als Gegenstände des, zum Studium
der Philosophie vorbereitenden öffentlichen Unter-
richts; und verbreitet sich in allen diesen Beziehungen
über die Lehr-Art und die Mittel zur Beförderung
der wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler in den
untern Schulen und in den philosophischen Klassen,
sobann auch über die streng zu handhabende und zu
beachtende Schuldisciplin.

Diese Verordnung wurde von dem verewigten Mi-
nister von Fürstenberg entworfen und von dem Pro-
fessor H. M. Sprickmann († 1833) ausgearbeitet.

502. Bonn den 14. Mai 1777. (A. 10. b. Medizinal-
Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Unter Wiederholung der zur Verbesserung des Medi-
zinal-Wesens im Hochstifte Münster, bei Anordnung eines
Medizinal-Collegiums für dasselbe, am 9. August 1773
(Nr. 492. d. S.) erlassenen Bestimmungen wird eine zu
gleichem Zwecke festgesetzte vollständige Medizinal-Ordnung
zu allgemeiner Handhabung und Nachachtung ver-
fündiget. Dieselbe handelt und zwar:

§. 1 bis §. 82. Von den Ärzten und deren Klas-
sifikation nach Maßgabe ihrer vom Medizinischen Colle-
gium zu ermittelnden Qualifikation, so wie deren Oblie-
genheiten, Verpflichtungen, Zuständigkeiten und Rechten
rücksichtlich ihrer Ausübungen der Heilkunde;

§. 83—91. Von der Anzahl der Ärzte, welche
an den verschiedenen Orten des Hochstifts practiciren
dürfen;

§. 92—114. Von den Wundärzten überhaupt,
und in sofern sie sich als solche betragen und allerhand
Gebrechen, theils durch äußerlich angewandte Arzneien,
und theils durch Instrumente auf eine mechanische Art
zu heben trachten.

§. 115—118. Von den Wundärzten, in wie
weit sie bei chirurgischen Krankheiten innerliche Mittel
sollen zu Hülfe nehmen und selbige verordnen dürfen;

§. 119—141. Von den Wundärzten, in wie
weit sich selbige bei innerlichen Krankheiten, welche nicht
zur Wundarznei sonbern eigentlich für den Arzt gehören,
dürfen brauchen lassen.

§. 142—146. Von der Zahl der Wundärzte,
welche sich an einem Orte befinden und ihre Kunst aus-
üben sollen.

§. 147—149. Von den Badern und ihrer Qua-
lifikation zur Wundarzneiausübung.

§. 150—151. Von fremden Operateurs welche
im Hochstifte ihre Kunst auszuüben verlangen.